

Abschrift

Oberlandesgericht Bamberg

Az.: 1 U 135/10
13 O 542/09 ER LG Aschaffenburg



IM NAMEN DES VOLKES

Kopie an MdT. Stellungn.	WV:	
Kopie an MdT. Kenntnisn.	EINGEGANGEN	Kopie an MdT. Rücksept.
Zahlung	26 Juli 2011	zda
Kopie an MdT.	RECHTSANWÄLTE	
Kopie an MdT. Telefonanruf		

In dem Rechtsstreit

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Dr. Schulze, Finster**, Rückertstr. 25, 97421 Schweinfurt, Gz.: 854/10MS05

gegen

VR-Bank eG, vertreten durch d. Vorstand Sigrid Werner und Michael Ries, Hanauer Straße 13,
63755 Alzenau

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Geno Recht Roland Mayer Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**, Amalienstr. 9b
- 11, 80333 München, Gz.: 32-10-os-sk

Streithelferin:

DZ Bank AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, 60526 Frankfurt
am Main

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **White & Case LLP**, Bockenheimer Landstraße 20, 60323 Frankfurt, Gz.:
DZB.F100504.MUL.vuckoiv 7199989.9999

wegen Schadensersatzes

erlässt das Oberlandesgericht Bamberg - 1. Zivilsenat - durch den Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts Dr. Tschanett, den Richter am Oberlandesgericht Burghardt und den Richter am Oberlandesgericht Truppei auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 16.06.2011 folgendes

Urteil

I. Auf die Berufung des Klägers wird das Endurteil des Landgerichts Aschaffenburg vom 27. Oktober 2010, Az. 13 O 542/09 ER, wie folgt abgeändert und neu gefasst:

1. Die Beklagte wird verurteilt,

a) an den Kläger 7.659,14 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 13.05.2009 zu bezahlen,

b) den Kläger von möglichen Ansprüchen aus der mittelbaren Beteiligung an der DG Immobilienanlagengesellschaft Nr. 26 „Wachstumsfonds Ost“ Heinz Liebherr Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG, Beteiligungs-Nr. 26.1 in Höhe von nominal 5.368,56 Euro, freizustellen,

jeweils Zug um Zug gegen Übertragung aller Rechte aus der mittelbaren Beteiligung an der DG Immobilienanlagengesellschaft Nr. 26 „Wachstumsfonds Ost“ Heinz Liebherr Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG Beteiligungs-Nr. 26.1, in Höhe von nominal 5.368,56 Euro.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger weitere 661,16 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 22.01.2010 zu bezahlen.

3. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Annahme der Übertragung aller Rechte aus der mittelbaren Beteiligung an der DG Immobilienanlagengesellschaft Nr. 26 „Wachstumsfonds Ost“ Heinz Liebherr Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG Beteiligungs-Nr. 26.1, in Verzug befindet.

4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

II. Die weitergehende Berufung des Klägers wird zurückgewiesen.

III. Von den Kosten des Rechtsstreits in beiden Rechtszügen tragen der Kläger 3/8, die Be-

klagte 5/8. Der Kläger trägt von den Kosten der Streithelferin 3/8. Ihre übrigen Kosten trägt die Streithelferin selbst.

- IV. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Zwangsvollstreckung gegen Sicherheitsleistung von 120 % der vollstreckbaren Summe abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger Sicherheit in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.
- V. Die Revision wird zugelassen.

Gründe:

I.

Der Kläger macht gegen die Beklagte Schadensersatzansprüche wegen fehlerhafter Anlageberatung im Zusammenhang mit der Beteiligung an einem geschlossenen Immobilienfonds geltend.

Der Kläger, seinerzeit angestellter Fliesenleger und seit 1960 Kunde der Beklagten bzw. deren Rechtsvorgängerin, zeichnete am 23.11.1990 eine Beteiligung an dem geschlossenen Immobilienfonds „DG Fonds Nr. 26“ in Höhe von 10.000,00 DM zzgl. 5 % Agio betreffend Immobilienanlagen in den neuen Bundesländern. Bei dem Fonds handelte es sich um einen sog. „Blind Pool“, d.h. bei Zeichnung des Anteils stand noch nicht fest, welche Objekte erworben bzw. welche Investitionen getätigt werden sollten. Die Beteiligung erfolgte über die DG Bank Deutsche Genossenschaftsbank (jetzt DZ Bank AG) als Treuhänderin. Im Vorfeld wurde dem Kläger durch den Mitarbeiter der Beklagten Eich ein Fondsprospekt übergeben. Der Kläger wurde am 14.12.1990 in das Anteilsregister der Treuhänderin für den DG Fonds Nr. 26 mit der Beteiligungs-Nr. 26.019991 eingetragen.

Nachdem in den ersten Jahren Ausschüttungen in Höhe von insgesamt 1.431,62 € erfolgt waren, entwickelte sich der Fonds wirtschaftlich negativ, so dass ab 1998 Ausschüttungen ausblieben

und im Rechenschaftsbericht für das Jahr 2003 vor einem Totalverlust der Anlage gewarnt wurde.

Der Kläger hat erstinstanzlich vorgetragen, der Kundenberater der Beklagten Manfred Eich habe in einem Beratungsgespräch die Beteiligung als sicherheitsorientierte Anlage empfohlen. Dabei sei eine Aufklärung über Rückvergütungen an die Beklagte in Höhe von bis zu 8 % der geleisteten Zahlungen nicht erfolgt. Bei Kenntnis dieser Zahlungen hätte er die Anlage nicht gezeichnet. Auch eine anlegergerechte Beratung sei unterblieben, da der Kläger eine sichere Anlage gewünscht habe, die empfohlene Anlage dagegen hoch spekulativ und als Steuersparmodell angesichts seines Einkommens wenig geeignet gewesen sei. Darüber hinaus sei auch eine objektgerechte Beratung nicht erfolgt, insbesondere habe es an einem Hinweis auf das angesichts der Fremdkapitalquote und der ungewissen Fondsentwicklung drohende Totalverlustrisiko sowie an einer ordnungsgemäßen Plausibilitätsprüfung gefehlt. Letztere hätte ergeben, dass das Fondskonzept wirtschaftlich nicht tragfähig gewesen und der im Prospekt enthaltene Investitions- und Finanzierungsplan fehlerhaft und irreführend gewesen sei, was durch ein außergerichtlich eingeholtes Sachverständigengutachten des Dipl.-Volkswirt Werner Ehrath vom 31.08.2008 (Anl. K 14) bestätigt werde.

Mit seiner Klage hat der Kläger Rückabwicklung der gezeichneten Anlage mit Rückerstattung der Beteiligungssumme inklusive Agio in Höhe von umgerechnet 5.368,56 € sowie – errechnet auf der Basis einer fiktiven Anlage in Bundesschatzbriefen - Schadensersatz wegen entgangenen Zinsgewinns für die Jahre 1991 bis 2009 in Höhe von insgesamt 8.423,48 € abzüglich erhaltener Ausschüttungen in Höhe von 1.431,62 € begehrt.

Der Kläger hat erstinstanzlich beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 12.289,42 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 13.05.2009 zu zahlen,
2. die Beklagte zu verurteilen, den Kläger von möglichen Ansprüchen aus der mittelbaren Beteiligung an der DG Immobilienanlagengesellschaft Nr. 26 „Wachstumsfonds Ost“ Heinz Liebherr Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG, Beteiligungs-Nr. 26, in Höhe von nominal 5.368,56 €, freizustellen,

jeweils Zug um Zug gegen Übertragung aller Rechte aus der mittelbaren Beteiligung an der DG Immobilienanlagengesellschaft Nr. 26 „Wachstumsfonds Ost“ Heinz Liebherr Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG Beteiligungs-Nr. 26. , in Höhe von nominal 5.368,56 €.

3. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger weitere 1.275,68 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen,

4. festzustellen, dass die Beklagte mit der Annahme der Übertragung aller Rechte aus der mittelbaren Beteiligung an der DG Immobilienanlagengesellschaft Nr. 26 „Wachstumsfonds Ost“ Heinz Liebherr Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG Beteiligungs-Nr. 26. 1, in Verzug befindet.

Weiter hilfsweise für den Fall, dass das Gericht erhaltene Steuervorteile auf den Schadensersatz zum Klageantrag zu Ziffer 1. anrechnen sollte,

5. festzustellen, dass die Beklagte zum Ersatz aller weiteren und zukünftigen Schäden des Klägers verpflichtet ist, die aus steuerlichen Belastungen resultieren, die ihre Ursache in den aufgrund der vorliegenden Rechtsstreits zu erbringenden Schadensersatzleistungen der Beklagten haben.

Die Beklagte und die auf ihrer Seite dem Rechtsstreit beigetretene Nebenintervenientin haben jeweils beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagtenseite hat im Wesentlichen übereinstimmend geltend gemacht, einer Aufklärung über Rückvergütungen habe es mangels eines Beratungsvertrags nicht bedurft, im Übrigen auch deswegen nicht, weil es sich bei den von der Beklagten erhaltenen Zahlungen um bloße Innenprovisionen in nicht aufklärungspflichtiger Höhe gehandelt hätte. Darüber hinaus fehle es an einem Verschulden, da nach dem damaligen Stand der Gesetzgebung und Rechtsprechung eine diesbezügliche Aufklärungspflicht nicht bestanden habe. Auch fehle es an einer Kausalität für einen Schaden, da die Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens beim Kläger nicht greife.

Der Prospekt weise keine Fehler auf. Eines Hinweises auf das Totalverlustrisiko habe es nicht bedurft, der enthaltene Investitionsplan sei transparent und fehlerfrei. Auch die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Fonds sei gegeben gewesen; das Privatgutachten des Sachverständigen Ehrath vom 31.08.2008, dessen sich der Kläger zum Beleg der behauptet fehlenden wirtschaftlichen Tragfähigkeit bediene, gehe insoweit von falschen Annahmen aus. Bedingt durch die besondere Fondsstruktur als „Blind Pool“ habe der Prospekt keine Ertragsprognose enthalten können, worauf auch hingewiesen worden sei.

Die Beklagtenseite hat bezüglich sämtlicher Ansprüche wegen etwaiger Pflichtverletzungen die Einrede der Verjährung erhoben und darüber hinaus eine Verwirkung solcher Ansprüche geltend gemacht. Der Kläger habe von etwaigen Prospektfehlern ab Prospektübergabe und von der wirtschaftlichen Entwicklung der Anlage mit dem Drohen eines Totalverlustrisikos spätestens Ende der 90er Jahre nach dem Ausbleiben von Ausschüttungen ab 1998 und dem Vorliegen entsprechender Rechenschaftsberichte Kenntnis gehabt. Von Provisionen der Beklagten habe er spätestens ab 1998 Kenntnis gehabt, da er bei zwei weiteren Fondsanlagen eine Beteiligung an den Provisionen gefordert und erhalten habe.

Hinsichtlich der Höhe des geltend gemachten Schadens bestreitet die Beklagtenseite die vom Kläger zugrunde gelegte alternative Anlagenform und macht geltend, dass eine Anrechnung von Steuervorteilen erfolgen müsse.

Letztlich wird die Höhe der geltend gemachten außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten beanstandet.

Das Landgericht hat nach Anhörung des Klägers und Vernehmung des Zeugen Manfred Eich die Klage abgewiesen. In Bezug auf eine anlegergerechte Beratung erscheine eine Pflichtverletzung zwar nicht ausgeschlossen, etwaige Ansprüche seien aber verjährt, da der Kläger nach dem Ausbleiben von Ausschüttungen und entsprechenden Rechenschaftsberichten spätestens 1998 Kenntnis von der fehlenden Sicherheit des Anlagemodells gehabt habe. Auch etwaige Ansprüche aus einer fehlerhaften objektgerechten Beratung seien unabhängig davon, dass Prospektfehler nicht ersichtlich seien, verjährt, da der Kläger bereits vor dem 01.01.2002 durch den Prospekt und die Rechenschaftsberichte Kenntnis von den anspruchsbegründenden Tatsachen gehabt bzw. diese infolge grober Fahrlässigkeit nicht erlangt habe. In Bezug auf die fehlende Aufklärung über die von der Beklagten erhaltenen Zahlungen für die Vermittlung des Anlagegeschäfts bejaht

das Landgericht zwar das Vorliegen von Rückvergütungen, verneint jedoch eine Kausalität der damit einhergehenden Pflichtverletzung der Beklagten für die Anlageentscheidung des Klägers, da sich der Kläger auch bei entsprechender Aufklärung für den streitgegenständlichen Fonds entschieden hätte. Darüber hinaus seien etwaige diesbezügliche Ansprüche auch verwirkt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf Tatbestand und Entscheidungsgründe des angefochtenen Endurteils verwiesen.

Gegen dieses seinem Prozessbevollmächtigten am 08.11.2010 zugestellte Urteil hat der Kläger mit Anwaltschriftsatz vom 29.11.2010, eingegangen am selben Tag, Berufung eingelegt und sein Rechtsmittel mit weiterem Anwaltschriftsatz vom 26.01.2011, eingegangen am selben Tag, innerhalb entsprechend verlängerter Frist begründet.

Unter Wiederholung seines erstinstanzlichen Vortrags und Aufrechterhaltung der dort vertretenen Rechtsauffassung verfolgt er seine erstinstanzlich geltend gemachten Ansprüche vollumfänglich weiter. Die vom Landgericht angenommene Verjährung sei nicht eingetreten, da die die Verjährungsfrist in Gang setzende Kenntnis des Klägers von den anspruchsbegründenden Tatsachen, für die eine Kenntnis von einer bloßen wirtschaftlichen Schieflage nicht genüge, erst im nicht verjährten Zeitraum erlangt worden sei. Hinsichtlich der vom Landgericht angenommenen Verwirkung fehle es an einem Umstandsmoment. In Bezug auf die vom Landgericht verneinte Kausalität stelle dieses fehlerhaft auf die Höhe der Rückvergütung statt auf den maßgeblichen Aspekt der Heimlichkeit ab.

Der Kläger beantragt:

1. In Abänderung des Urteils des Landgerichts Aschaffenburg vom 27.10.2010, Az. 13 O 542/09 ER, wird die Beklagte verurteilt, an den Kläger 12.289,42 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 13.05.2009 zu zahlen.

2. Die Beklagte wird weiter verurteilt, den Kläger von möglichen Ansprüchen aus der mittelbaren Beteiligung an der DG Immobilienanlagengesellschaft Nr. 26 „Wachstumsfonds Ost“ Heinz Liebherr Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG, Beteiligungs-Nr. 26. I, in Höhe von nominal 5.368,56 €, freizustellen,

jeweils Zug um Zug gegen Übertragung aller Rechte aus der mittelbaren Beteiligung an der DG Immobilienanlagengesellschaft Nr. 26 „Wachstumsfonds Ost“ Heinz Liebherr Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG Beteiligungs-Nr. 26. , in Höhe von nominal 5.368,56 €.

3. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger weitere 1.275,68 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

4. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Annahme der Übertragung aller Rechte aus der mittelbaren Beteiligung an der DG Immobilienanlagengesellschaft Nr. 26 „Wachstumsfonds Ost“ Heinz Liebherr Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG Beteiligungs-Nr. 26. , in Verzug befindet.

Weiter hilfsweise für den Fall, dass das Gericht erhaltene Steuervorteile auf den Schadensersatz zum Klageantrag zu Ziffer 1. anrechnen sollte,

5. festzustellen, dass die Beklagte zum Ersatz aller weiteren und zukünftigen Schäden des Klägers verpflichtet ist, die aus steuerlichen Belastungen resultieren, die ihre Ursache in den aufgrund des vorliegenden Rechtsstreits zu erbringenden Schadensersatzleistungen der Beklagten haben.

Die Beklagte und die Nebenintervenientin beantragen jeweils,

die Berufung kostenpflichtig zurückzuweisen.

Sie verteidigen unter Wiederholung ihres erstinstanzlichen Vortrags und Aufrechterhaltung der dort vertretenen Argumente das angefochtene Urteil.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Berufungsvorbringens der Parteien wird auf die im Berufungsverfahren gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf die Sitzungsniederschrift vom 16.06.2011 Bezug genommen.

II.

Die zulässige Berufung des Klägers gegen das Endurteil des Landgerichts Aschaffenburg vom 27.10.2010 hat in der Sache überwiegend Erfolg und führt zur entsprechenden Abänderung des angefochtenen Urteils.

Entgegen der erstinstanzlichen Entscheidung hat der Kläger nach den Grundsätzen der positiven Vertragsverletzung (Art. 229 § 5 Satz 1 EGBGB; jetzt: § 280 Abs. 1 Satz 1 BGB n.F.) durchsetzbare Schadensersatzansprüche gegen die Beklagte wegen der Verletzung von Pflichten aus einem im Zusammenhang mit der gezeichneten streitgegenständlichen Immobilienfonds-Anlage geschlossenen Anlageberatungsvertrag.

1. In Übereinstimmung mit dem Erstgericht ist davon auszugehen, dass zwischen den Parteien ein Anlageberatungsvertrag geschlossen wurde. Ein solcher kommt schon dadurch zustande, dass ein Anlageinteressent an ein Kreditinstitut oder umgekehrt das Kreditinstitut an den Kunden herantritt, um über die Anlage eines Geldbetrages beraten zu werden oder zu beraten (BGHZ 100, 117 f.; 123, 126, 128). Dabei erfolgt der Abschluss des Beratungsvertrags stillschweigend durch die Aufnahme des Beratungsgesprächs. Ob die Initiative vom Anlageinteressenten oder vom Kreditinstitut ausgeht, ist dabei ebenso unerheblich wie das Kriterium, ob für die Beratung eine besondere Vergütung vereinbart wird. Eine Bank ist regelmäßig Anlageberaterin und nicht lediglich reine Anlagevermittlerin (BGH WM 2011, 925).

Dieses Regel-Ausnahme-Prinzip erfährt durch die vorliegend von den Parteien voneinander abweichend dargestellten Umstände keine Änderung. Die Beklagtenseite hat sich dahingehend eingelassen, der Kläger habe sich vom bei der Beklagten seinerzeit angestellten Kundenberater Manfred Eich lediglich den Fondsprospekt besorgen und aushändigen lassen und ohne weiteres Gespräch die Anlage gezeichnet. Der Kläger wiederum trägt vor, durch einen Werbeflyer auf die streitgegenständliche Fondsanlage aufmerksam gemacht und vom Kundenberater Eich ausführlich beraten worden zu sein. Der Zeuge Eich hat dem nicht widersprochen. Vielmehr konnte er sich ausweislich seiner Vernehmung in 1. Instanz nicht daran erinnern, ob eine Beratung erfolgt ist. Berücksichtigt man zudem, dass es sich vorliegend unstreitig um ein für den Kläger neuartiges Anlageprodukt und die erste Vermögensanlage dieser Art gehandelt hat, die der als angestellter Fliesenleger nicht von vornherein fachkundige Kläger gezeichnet hat, ist die Einlassung der Beklagtenseite auch nicht plausibel. Der Senat hat in Anbetracht der Gesamtumstände keinen

Zweifel, dass seitens der Beklagten durch den Zeugen Eich entsprechende Informationen, etwa bezüglich Steuerersparnis, geliefert wurden und die Anlageentscheidung (mit)beeinflusst wurde.

2. Auf Grundlage des Anlageberatungsvertrags traf die Beklagte die Pflicht einer anleger- und objektgerechten Beratung sowie die Pflicht zur Aufklärung über (Innen-) Vertriebsprovisionen (jedenfalls wenn sie 15% des Anlagekapitals übersteigen, vgl. BGHZ 158, 110) und die Pflicht zur Aufklärung über Rückvergütungen (BGHZ 170, 226).

Ohne dass die Beklagte dem substantiiert entgegengetreten wäre (§ 138 Abs. 3 ZPO), trägt der Kläger vor, die Beklagte habe für die Vermittlung des Anlagegeschäftes Vergütungszahlungen der Fondsgesellschaft bis zu 8 % der Anlagesumme, zusammengesetzt aus dem ihr vollständig zufließenden Agio von 5 % der Anlagesumme und weiteren Zahlungen aus den im Anlageprospekt (Anl. K 3) ausgewiesenen Vertriebskosten von insgesamt 5 Millionen DM, erhalten, ohne den Kläger hierüber aufgeklärt zu haben.

Damit hat die Beklagte jedoch – jedenfalls zum größten Teil – Rückvergütungen und nicht, wie sie meint, lediglich und ausschließlich Innenprovisionen erhalten. Auf Grund des Anlageberatungsvertrages war sie daher verpflichtet, den Kläger hierüber unabhängig von der Höhe der Rückflüsse zu informieren.

a) Rückvergütungen liegen nur dann vor, wenn (z.B.) Teile der Ausgabeaufschläge oder Verwaltungsgebühren, die der Kunde über die Bank an die Gesellschaft zahlt, hinter seinem Rücken an die beratende Bank umsatzabhängig zurückfließen, so dass diese ein für den Kunden nicht erkennbares besonderes Interesse hat, gerade diese Beteiligung zu empfehlen. Maßgebend für die Aufklärungspflicht über Rückvergütungen ist, dass der Anleger ohne diese Aufklärung nicht das besondere Interesse der beratenden Bank erkennen kann, gerade diese Anlage zu empfehlen. Die Fehlvorstellung über die Neutralität der Beratungsleistung der Bank, der mit der Aufklärungspflicht über Rückvergütungen begegnet werden soll, beruht allein darauf, dass die beratende Bank als Empfängerin der Rückvergütung ungenannt bleibt. Sie entsteht dagegen unabhängig davon, aus welcher offen angegebenen Quelle die Rückvergütung an die beratende Bank fließt. Aufklärungspflichtige Rückvergütungen sind danach – regelmäßig umsatzabhängige – Provisionen, die im Gegensatz zu Innenprovisionen nicht aus dem Anlagevermögen, sondern aus offen ausgewiesenen Provisionen wie zum Beispiel Ausgabeaufschlägen und Verwaltungsvergütungen gezahlt werden, so dass beim Anleger zwar keine Fehlvorstellung über die Werthaltigkeit der Anlage

entstehen kann, deren Rückfluss an die beratende Bank aber nicht offenbart wird, sondern hinter dem Rücken des Anlegers erfolgt, so dass der Anleger das besondere Interesse der beratenden Bank an der Empfehlung gerade dieser Anlage nicht erkennen kann (BGH WM 2011, 925).

b) Dagegen sind Innenprovisionen nicht ausgewiesene Vertriebsprovisionen, die bei einem Fonds aus dem Anlagevermögen gezahlt werden. Über sie muss bei einem Fonds unter bestimmten Umständen aufgeklärt werden, weil sie Einfluss auf die Werthaltigkeit der vom Anleger erworbenen Anlage haben und deswegen bei diesem insoweit eine Fehlvorstellung herbeiführen können (BGH a.a.O.). Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn sie eine Größenordnung von 15% übersteigen (vgl. BGHZ 158, 110). Über Rückvergütungen muss daher in jedem Fall aufgeklärt werden.

c) Die in der hier vorliegenden Form und bei vergleichbaren gezeichneten Beteiligungen an geschlossenen Immobilienfonds geleisteten Vergütungen an die vermittelnden Banken werden in der obergerichtlichen Rechtsprechung zum Teil unterschiedlich bewertet. So sieht ein Teil der Rechtsprechung diese Vergütungen in ihrer Gesamtheit und ohne weitere Differenzierung als Rückvergütungen an (vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 24.02.2010, Az. 9 U 58/09; OLG Celle, Urteil vom 10.03.2010, Az. 3 U 225/09), während ein anderer Teil diesen Zahlungen mangels Umsatzabhängigkeit die Eigenschaft als Rückvergütung abspricht (vgl. 3. Senat des OLG Bamberg, Urteil vom 20.10.2010, Az. 3 U 98/09). Andere Entscheidungen (vgl. OLG München, Urteil vom 20.11.2010, Az. 19 U 4562/10) sehen von vornherein keine überzeugenden Gründe für eine unterschiedliche Behandlung von „Innenprovisionen“ und „Rückvergütung“. Das Brandenburgische Oberlandesgericht hat in seinem Urteil vom 09.03.2011 (Az. 4 U 95/10, Revision zugelassen) diese Differenzierung schließlich insgesamt aufgegeben und eine Aufklärungspflicht auch hinsichtlich Innenprovisionen bejaht.

Wird das Agio auch vereinzelt im Zusammenhang mit und scheinbar als Beispiel für Innenprovisionen genannt (vgl. BGHZ 158, 110), handelt es sich doch um nichts anderes als einen Ausgabeaufschlag und entspricht daher der oben wiedergegebenen klarstellenden Definition der Rückvergütung durch die höchstrichterliche Rechtsprechung (vgl. BGH WM 2011, 925), wenn es aufgrund (heimlicher) Vereinbarung ganz oder zum Teil an die Bank zurückfließt. Eine Verpflichtung darüber aufzuklären, dass ein Agio in voller Höhe für die Vermittlung von Fondsanteilen zugeflossen ist, wird wegen des dahinter stehenden erheblichen Empfehlungsanreizes auch in der höchstrichterlichen Rechtsprechung ausdrücklich gefordert, insbesondere wenn der Interessenkonflikt durch eine weitere prozentuale Vergütung aus dem Kommanditkapital gesteigert wird (vgl.

BGH WM 2009, 405).

Maßgeblich für das Vorliegen einer Aufklärungspflicht bzgl. Rückvergütungen ist nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung der dahinterstehende Interessenkonflikt der Bank, aus Gewinninteresse unter Hintanstellung der gebotenen (Beratungs-)Neutralität bestimmte Finanzprodukte zu empfehlen. Die Aufklärung soll dem Anleger die Möglichkeit geben, die im Raum stehenden Interessen bei seiner Anlageentscheidung abwägend einzubeziehen. Der vollständige Rückfluss des Agio (hinter dem Rücken des Anlegers) an die Beklagte ruft aber genau den Interessenkonflikt hervor, der den Hintergrund der Aufklärungspflicht bildet.

3. Die Beklagte hat diese Pflicht verletzt, indem eine entsprechende Aufklärung unterblieben ist.

a) Eine Information über den vollständigen Rückfluss des Agio an die Beklagte im Rahmen des zum Erwerb der Fondsanlage führenden Beratungsgesprächs des Klägers mit dem Kundenberater Eich ist unstreitig nicht erfolgt.

b) Auch die Angaben im Emissionsprospekt (Anl. K 3) konnten nicht zu einer hinreichenden Aufklärung des Klägers führen.

Auf Seite 15 des Prospektes sind „Konzeptions- und Vertriebskosten“ in Höhe von 5 Millionen DM ausgewiesen. Des Weiteren ist an gleicher Stelle ausgeführt: *„Das 5prozentige Agio wurde im Investitionsplan nicht berücksichtigt; es handelt sich um Anschaffungsnebenkosten des jeweiligen Anlegers und findet insofern keinen Eingang in die Bilanz der Fondsgesellschaft.“*

Der Informationsgehalt und die Aufklärungseignung solcher Prospektangaben hat in der obergerichtlichen Rechtsprechung eine unterschiedliche Bewertung erfahren. Ein Teil der Rechtsprechung sieht solche Angaben nicht als ausreichende Aufklärung des Anlegers über Rückvergütungen an, da dem Prospekt nicht zu entnehmen sei, wofür konkret die dort ausgewiesenen Mittel der Eigenkapitalbeschaffung verwendet werden und dass die seitens des Anlegers als Innenprovision und Agio zu leistenden Beträge von der Fondsgesellschaft an die beratende Bank zurückfließen (vgl. OLG Stuttgart a.a.O., OLG Celle a.a.O.). In ausdrücklicher Abgrenzung hierzu sieht es ein anderer Teil der Rechtsprechung als ausreichend an, wenn im Prospekt die Kosten für die Eigenkapitalbeschaffung ausgewiesen sind. Diese seien nämlich begrifflich nichts anderes als Vertriebskosten, weshalb es für einen verständigen Anleger auf der Hand liege, dass diese Provi-

sionen an die Vermittler der Kapitalanlage, also die Bank, fließen. Es sei weder geboten, die (Maximal)Höhe der Provision in Prozentangaben auszuweisen, noch erforderlich, die Empfänger namentlich zu benennen (was auch nicht möglich sei). Wenn sich aus dem Prospekt ergebe, dass ca. 8 % des eingesammelten Kapitals als Provisionen ausgegeben werden; sei für den informierten Interessenten klar, dass ein Vermittler Provisionen bis zu dieser Höhe erhalten werde, und er sei in die Lage versetzt, die Gefahr einer Interessenkollision einzuschätzen (vgl. 3. Senat des OLG Bamberg, Urteile jeweils vom 20.10.2010, Az. 3 U 98/09 und 3 U 41/10).

Der Senat sieht in Abweichung von der Rechtsprechung des 3. Senats des OLG Bamberg in den hier vorliegenden Prospektangaben keine hinreichende Information des Anlegers über geflossene Rückvergütungen, da sie jedenfalls im Verhältnis zu einer beratenden Bank nicht geeignet sind, über einen etwaigen Interessenkonflikt aufzuklären. Das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und einer Bank ist üblicherweise auf eine gewissen Beständigkeit und Dauer angelegt und regelmäßig davon geprägt, dass die Bank für die jeweiligen Dienstleistungen vom Kunden selbst Entgelte oder Provisionen erhält. Es handelt sich im Allgemeinen um ein entgeltliches Geschäftsbesorgungsverhältnis (§§ 611, 675 Abs. 1 BGB), das vom Gedanken der Fremdnützigkeit der Geschäftsbesorgung und den Pflichten des Geschäftsbesorgers nach §§ 666, 667 BGB maßgeblich mit geprägt und bestimmt wird. Aus diesem Verhältnis ergeben sich einerseits eine besondere Pflicht der Bank, die Interessen ihres Kunden zu wahren und in den Mittelpunkt ihrer Beratung zu stellen, und andererseits ein damit korrespondierendes schützenswertes Kundenvertrauen. Der von seiner Bank bezüglich einer Kapitalanlage beratene Kunde muss nicht damit rechnen, dass die Bank bei der Anlageberatung vornehmlich eigene Interessen an der Einnahme von (nicht offen gelegten) Rückvergütungen verfolgt. Ihm ist – anders als bei einem freien Anlageberater -nicht ohne weiteres erkennbar, dass die Anlageberatung von der Erwartung des Zuflusses von Rückvergütungen bestimmt sein könnte (BGH WM 2011, 640).

Die Information durch Prospektangaben wäre allenfalls dann ausreichend, wenn es für den Anleger - wie etwa beim freien Anlageberater, dem er selbst keinerlei Entgelt oder Provision zahlt, und anders als bei dauerhaften Vertragsbeziehungen zwischen Bankkunden und Bank - auf der Hand liegen würde, dass der Anlageberater von der kapitalsuchenden Anlagegesellschaft Vertriebsprovisionen erhält, die jedenfalls wirtschaftlich betrachtet dem vom Anleger an die Anlagegesellschaft gezahlten Betrag entnommen werden. Wären in einem solchen Fall Agio oder Kosten für die Eigenkapitalbeschaffung offen ausgewiesen, so läge für den Anleger klar erkennbar zutage, dass aus diesen Mitteln auch Vertriebsprovisionen bezahlt werden, an denen sein Anlageberater parti-

zipiert. Unter diesen Umständen bestünde regelmäßig kein schützenswertes Vertrauen des Anlegers darauf, dass der Anlageberater keine Leistungen des Kapitalsuchenden erhält; vielmehr wären dem Anleger sowohl die Provisionsvergütung des Beraters durch den Kapitalsuchenden als auch der damit (möglicherweise) verbundene Interessenkonflikt bewusst (BGH a.a.O.). So liegt der Fall hier jedoch nicht. Soweit der BGH es für die Erfüllung der Aufklärungspflicht hat ausreichen lassen, dass die an eine Bank gezahlten Beträge für die Eigenkapitalbeschaffung im Fondsprospekt dem Inhalt und der Höhe nach korrekt ausgewiesen waren, bezog sich dies - in ausdrücklicher Abgrenzung zu Rückvergütungen - ausschließlich auf Innenprovisionen (vgl. BGH WM 2009, 2306).

Im Übrigen sind in dem im Prospekt ausgewiesenen Betrag von 5 Millionen DM nicht nur "Vertriebskosten", sondern auch „Konzeptionskosten“ enthalten, ohne dass klargestellt wird, worum es sich hierbei handelt und in welcher Höhe sie an wen gezahlt werden. Auch daran scheitert hier die vom 3. Senat des OLG Bamberg getroffene Annahme, der Anleger könne anhand der Prospektangaben zu den Vertriebskosten die (Maximal)Höhe der Provisionen errechnen und daraus Rückschlüsse auf den (Maximal)Zufluss an den Vermittler ziehen und die Gefahr einer Interessenkollision einschätzen.

Vor allem aber ist nicht klargestellt, ob, in welcher Höhe und ggf. an wen das Agio fließt, so dass – entgegen der Auffassung des 3. Senats des OLG Bamberg - für den Anleger im vorliegenden Fall Interessenkonflikte der Beklagten als beratende Bank nicht ersichtlich und einschätzbar sind. Durch die hier gewählte allgemeine Formulierung, beim Agio handele es sich um „Anschaffungsnebenkosten des jeweiligen Anlegers“, die deshalb keinen Eingang in die Bilanz der Fondsgesellschaft fänden, wird gerade nicht offenbart, dass dieses – ggf. zusätzlich zu Innenprovisionen – ganz oder teilweise an die beratende Bank zurückfließt. Der (vollständige) Rückfluss des Agio erfolgte damit hinter dem Rücken des Anlegers, so dass dieser das besondere Interesse der beratenden Bank an der Empfehlung gerade dieser Anlage nicht erkennen konnte (vgl. BGH WM 2011, 925). Der Senat sieht sich auch insoweit in Übereinstimmung mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung, wonach eine Aufklärung über einen Rückfluss gerade auch des Agio zu erfolgen habe (vgl. BGH WM 2009, 405) und eine hinreichende Aufklärung nicht gegeben sei, wenn sich einem Verkaufsprospekt an keiner Stelle entnehmen lasse, dass und in welcher Höhe eine Bank Verkaufsprovisionen erhalten sollte (vgl. BGH WM 2011, 925).

4. Die ihr obliegende Pflicht, den Anleger über Rückvergütungen aufzuklären, hat die Beklagte

auch schuldhaft verletzt. Insbesondere kann sich die Beklagte nicht darauf berufen, sich in einem unvermeidbaren Verbotsirrtum befunden zu haben. Der Bundesgerichtshof hat bereits in seinen Entscheidungen vom 28.02.1989 (WM 1989, 1047) und vom 06.02.1990 (WM 1990, 462) heimliche Kick-Back-Vereinbarungen missbilligt, worauf sich die Beklagte bei Zeichnung der streitgegenständlichen Anlage durch den Kläger im November 1990 hätte einstellen können. Im Übrigen stellt die Entscheidung des BGH vom 19.12.2006 zur Aufklärungspflicht über heimliche Rückvergütungen (BGHZ 170, 226) eine bloße Fortführung und weitere Ausformung der Rechtsprechung zur Offenlegung von Interessenkollisionen der Bank gegenüber Kunden im Allgemeinen und von Rückvergütungen im Besonderen dar, die für die beteiligten Verkehrskreise bei gebotener Sorgfalt bereits ab 1989/1990 absehbar war (BGH NJW 2010, 2339).

5. Die Beklagte hat auch nicht zu beweisen vermocht, dass sich der Kläger bei sachgerechter Aufklärung über die der Beklagten zufließenden Rückvergütungen dennoch für die streitgegenständliche Fondsbeteiligung entschieden hätte.

Steht – wie hier - die Aufklärungspflichtverletzung fest, streitet für den Anleger die Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens, d. h. der Aufklärungspflichtige muss beweisen, dass der Anleger die Kapitalanlage auch bei richtiger Aufklärung erworben, er also den unterlassenen Hinweis unberücksichtigt gelassen hätte (BGHZ 61, 118; 124, 151; WM 2009, 789). Dabei gilt die Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens grundsätzlich für alle Aufklärungsfehler eines Anlageberaters, also auch für die fehlende Aufklärung über Rückvergütungen (BGH NJW 2009, 2298, WM 2011, 925). Dies bedeutet, dass die Beklagte die Vermutung beratungsgerechten Verhaltens nicht nur erschüttern, sondern ihrerseits den Vollbeweis führen muss, dass es zu einer Anlageentscheidung des Klägers auch bei dessen vollständiger Aufklärung gekommen wäre. Diesen Nachweis hat die Beklagte, die lediglich Umstände vorträgt, die ihrer Auffassung nach hinreichend sein sollen, die für den Anleger sprechende Vermutung zu erschüttern, nicht geführt.

Auch die vom Erstgericht angestellten Erwägungen sind nicht geeignet, die Vermutung zu widerlegen. Die vom Landgericht hierbei erörterten Umstände, der Kläger habe die Kosten der Anlage auf die Laufzeit „heruntergerechnet“ und in seine wirtschaftlichen Überlegungen einbezogen, der Fonds sei auf ein langfristiges Investment angelegt gewesen, auf die mangelnde Fungibilität sei im Prospekt hingewiesen worden und der Kläger habe in eine Sacheinlage investieren wollen, „deren Rendite sich aus Wertsteigerung der Immobilie und Zinsen“ zusammensetzte, lassen einen Zusammenhang mit der Aufklärungspflichtverletzung nicht unbedingt erkennen und führen

nicht zwingend zu dem Schluss, dass der Kläger genau diese Anlage auch bei Aufklärung über Rückvergütungen erworben hätte. Dies gilt insbesondere, als es sich für den Kläger um die erste gezeichnete Anlage der vorliegenden Art gehandelt hat und durchaus andere Anlageformen denkbar und vorhanden waren, die den Vorstellungen des Klägers bei anderer Kostenstruktur ebenso entsprochen hätten: Im Übrigen setzt das Erstgericht bei seinen Erwägungen den Schwerpunkt zu sehr auf die wirtschaftlichen Aspekte der gezeichneten Anlage und vernachlässigt dabei den maßgeblichen Gesichtspunkt für die Missbilligung heimlicher Rückvergütungen, nämlich das Informationsdefizit des Anlegers über etwaige Eigeninteressen der beratenden Bank an der Vermittlung gerade dieser Anlage und die ihm damit von vornherein versagte Möglichkeit einer diesbezüglich abwägenden Entscheidung.

6. Die Schadensersatzansprüche des Klägers wegen der Verletzung der Aufklärungspflicht bezüglich der Rückvergütungen sind auch nicht verjährt. Die regelmäßige Verjährungsfrist für Ansprüche nach den Grundsätzen der positiven Forderungsverletzung betrug gemäß § 195 BGB a.F. 30 Jahre. Nach der Neufassung verjähren die Ansprüche des Klägers nunmehr gemäß §§ 195, 199 BGB i.V.m. Art. 229 § 6 Abs. 4 EGBGB binnen drei Jahren ab Kenntnis der anspruchsbegründenden Tatsachen, frühestens ab dem 01.01.2002. Eine Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis des Klägers von den anspruchsbegründenden Umständen (Nichtaufklärung über Rückvergütungen) vor der von ihm behaupteten Information durch seinen Prozessbevollmächtigten im Jahr 2008 ist nicht belegt. Auch aus einer späteren Beteiligung des Klägers an Provisionen der Beklagten bei zwei weiteren Immobilienfonds Ende der 90er Jahre lässt sich eine entsprechende Kenntnis nicht herleiten. So handelt es sich unstreitig um andere Fonds als dem hier streitgegenständlichen, und es ist weder vorgetragen, in welcher Form und in welcher Höhe Provisionen gewährt wurden, an denen der Kläger partizipiert hat, noch ob es sich um Rückvergütungen gehandelt hat. Im Übrigen ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass eine Aufklärungsbedürftigkeit eines Anlegers über Rückvergütungen nicht daran scheitert, dass ihm ein Teil davon als Bonifikation gutgeschrieben wird, da er bzgl. der Größenordnung der Rückvergütung aufklärungsbedürftig bleibt (vgl. BGH NJW 2009, 2298; WM 2011, 925; OLG München, Urteil vom 28.02.2011, Az. 19 U 3877/10, über juris). Erst recht gilt, dass hieraus keine die Verjährungsfrist auslösende Kenntnis herzuleiten ist, insbesondere wenn es sich – wie hier – um andere Fonds gehandelt hat.

7. Entgegen der Auffassung des Erstgerichts sind die klägerischen Ansprüche auch nicht verjährt. Das Erstgericht gründet seine Rechtsauffassung auf einen Beschluss des OLG München

vom 27.03.2006 (WM 2006, 1292), wonach bei der Frage der Verwirkung von Ansprüchen von Bankkunden die handelsrechtlichen Aufbewahrungsfristen des § 257 HGB zu berücksichtigen seien. Unabhängig davon, ob der in dieser Entscheidung niedergelegten Rechtsauffassung überhaupt zu folgen ist, ist dort als Umstandsmoment die vorbehaltlose Rückzahlung eines Darlehens zugrunde gelegt, weshalb sie auf den vorliegenden Fall nicht übertragbar ist. An einem solchen, für die Annahme einer Verwirkung erforderlichen Umstandsmoment, das aus Sicht der Beklagten den Schluss rechtfertigen könnte, der Kläger werde keine Ansprüche (mehr) geltend machen, fehlt es vorliegend jedoch.

8. Auf die vom Kläger behaupteten sonstigen Pflichtverletzungen, wie die Verletzung der Pflicht zur anlegergerechten Beratung und die Verletzung der Pflicht zur objektgerechten Beratung, kam es nach alledem nicht mehr an.

9. Der dem Kläger von der Beklagten zu ersetzende Schaden berechnet sich wie folgt:

a) Dem Kläger stehen die gezahlte Einlage inklusive Agio in Höhe von insgesamt 5.368,56 Euro zu.

b) Der Kläger hat auch einen Anspruch auf vorprozessuale Zinsen als Schadensersatz in Form entgangenen Gewinns (§ 252 BGB). Einem Anleger, der schuldhaft durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewogen wurde, einer Publikumsgesellschaft beizutreten, ist nicht nur seine Einlage, sondern auch der Schaden zu ersetzen, der sich typischerweise dadurch ergibt, dass das Eigenkapital in solcher Höhe erfahrungsgemäß nicht ungenutzt bleibt, sondern zu einem allgemein üblichen Zinssatz angelegt worden wäre (BGH NJW 1992, 1223). Der Anspruchsteller hat die Umstände darzulegen, aus denen sich nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge oder den besonderen Umständen des Einzelfalls die Wahrscheinlichkeit eines Gewinneintritts ergibt, wobei an die Darlegung entgangenen Gewinns im Sinne von § 252 BGB keine strengen Anforderungen zu stellen sind (BGH NJW 2002, 2553).

Aus dem Anlageverhalten des Klägers, der in den Folgejahren nach Zeichnung der streitgegenständlichen Immobilienfondsanlage weitere vergleichbare Fondsanlagen gezeichnet hat, ist einerseits zu schließen, dass er sein Kapital nicht für Konsumzwecke verwendet hätte, so dass ein entgangener Gewinn aus unterlassener alternativer Anlage im Grundsatz zu bejahen ist. Andererseits ist jedoch zutage getreten, dass der Kläger sich hier und in der Folgezeit für eine unterneh-

merische Beteiligung entschieden hat. Eine hinreichende Darlegung, ob daneben sonstige Anlageformen gewählt wurden, ist nicht erfolgt. Aus diesem Grund ist die vom Kläger behauptete alternative Anlage in Bundesschatzbriefe nicht ohne weiteres einer Schadensberechnung zugrunde zu legen, weshalb die Frage, welche andere Anlageform er gewählt hätte, hypothetisch ist. Mit Blick auf die Ungewissheit hinsichtlich des alternativ hypothetisch gewählten Anlageprodukts schätzt der Senat den Schaden in Form des entgangenen Gewinns gemäß § 287 ZPO in Anlehnung an die Vorschrift des § 246 BGB auf 4 % p.a.. Diese Rendite erscheint unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls im hier streitgegenständlichen Verfahren, insbesondere unter Bewertung des Verhältnisses zwischen beim Kläger vorhanden gewesener Gewinnerwartung einerseits und Sicherheitsbedürfnis andererseits, als angemessen. Für einen hypothetischen Anlagezeitraum von 17 Jahren und 4 Monaten errechnen sich somit entgangene Zinsen in Höhe von 3.722,20 Euro, wobei mangels hinreichender Anhaltspunkte von einer jeweiligen Wiederanlage und Verzinsung der jährlich erzielbar gewesenen Zinsen nicht auszugehen war.

c) Vom Schadensbetrag abzuziehen waren die an den Kläger gegangenen Ausschüttungen in Höhe von unstreitig 1.431,62 Euro.

d) Dagegen hatte eine Anrechnung von Steuervorteilen, die sich im Zusammenhang mit der streitgegenständlichen Immobilienfondsanlage für den Kläger ergeben haben, nicht zu erfolgen. Eine schadensmindernde Anrechnung von Steuervorteilen kommt im Schadensersatzprozess des Anlegers grundsätzlich nicht in Betracht, wenn – wie hier – die Rückabwicklung des Erwerbs zu einer Besteuerung führt, die dem Geschädigten die erzielten Steuervorteile wieder nimmt (BGH WM 2011, 740). Etwas anderes gilt nur, wenn der Schädiger Umstände darlegt, auf deren Grundlage auch unter Berücksichtigung der Steuerbarkeit der Ersatzleistung außergewöhnlich hohe Steuervorteile verbleiben (BGH a.a.O.). Dies war vorliegend nicht der Fall.

Danach errechnet sich ein dem Kläger zuzusprechender Betrag von 7.659,14 Euro. Die Zinsentscheidung beruht auf §§ 286, 288 BGB.

10. Die Beklagte war des weiteren zu verurteilen, den Kläger von möglichen Ansprüchen (gemeint sind Verbindlichkeiten) aus der mittelbaren Beteiligung am streitgegenständlichen Immobilienfonds freizustellen. Ebenso war festzustellen, dass sich die Beklagte mit der Annahme der Übertragung aller Rechte aus der mittelbaren Beteiligung am streitgegenständlichen Immobilienfonds in Verzug befindet, nachdem der Beklagten die Übertragung der Fondsbeteiligung unstreitig

mit Anwaltsschreiben vom 20.04.2009 (Anl. K 8) angeboten worden war. Im Übrigen ist die Beklagte beiden Anträgen nicht entgegengetreten.

11. Der Kläger hat auch Anspruch auf Ersatz der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten auf Grundlage des Schadensbetrags von 7.659,17 Euro, die sich aus einem 1,3 fachen Gebührenanspruch in Höhe von 535,60 Euro (VV Nr. 2300, Anlage 1 zum RVG), der Post- und Telekommunikationspauschale in Höhe von 20,00 Euro und der Mehrwertsteuer in Höhe von 105,56 Euro zusammensetzen und sich mithin auf insgesamt 661,16 Euro belaufen. Eine Gebührenforderung von mehr als 1,3 konnte nicht gefordert werden, da die entsprechenden Voraussetzungen nicht vorlagen. Die Zinsentscheidung hierzu beruht auf §§ 291, 288 BGB.

12. Im Übrigen war die Klage abzuweisen und die weitergehende Berufung des Klägers zurückzuweisen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 92, 97, 101 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

IV.

Die Revision war zuzulassen, da die Rechtsfrage, ob die Ausweisung von Kapitalbeschaffungskosten und Agio in Emissionsprospekten eine hinreichende Aufklärung des Anlegers über an beratende Banken geleistete Rückvergütungen darstellt, in der obergerichtlichen Rechtsprechung eine unterschiedliche Beantwortung erfährt (s. oben II. 3 b)) und die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert (§ 543 Abs. 2 Nr. 2 ZPO).
gez.

Dr. Tschanett
Vizepräsident
des Oberlandesgerichts

Burghardt
Richter
am Oberlandesgericht

Truppei
Richter
am Oberlandesgericht

Verkündet am 21.07.2011

gez.
Fleischmann, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle